



Deutsches TalsperrenKomitee e. V.

Stellungnahme

zum Gesetz zur weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Vereinfachung von Verfahren des Hochwasserschutzes

Hochwasserschutzgesetz II (Entwurf vom 30.05.2016)

Vorbemerkung:

Das Deutsche TalsperrenKomitee e. V. (im Folgenden als DTK bezeichnet) erlaubt sich im Rahmen der Anhörung der Verbände unaufgefordert zu dem o. g. Gesetzentwurf Stellung zu beziehen, weil er die Interessen des DTK und seiner Mitglieder berührt.

Das DTK versteht sich als deutscher Interessenvertreter von ca. 100 überwiegend institutionellen Mitgliedern, die auf dem Gebiet „Stauanlagen“ tätig sind und über entsprechende Fachkompetenz verfügen. Zu den Mitgliedern des DTK gehören Betreiber von Stauanlagen für die unterschiedlichsten Nutzungszwecke, Behörden der öffentlichen Verwaltung, Planungsbüros, Hochschulinstitute, Bau- und Ausrüstungsfirmen sowie weitere fördernde Mitglieder. Im Fokus des DTK stehen sowohl technische, betriebliche, bewirtschaftungsseitige als auch umweltrelevante Themen - Fragen des Hochwasserschutzes selbstverständlich eingeschlossen.

Das DTK hält insoweit die - unaufgeforderte - Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Hochwasserschutzgesetzes II für angezeigt und bittet um deren Berücksichtigung.

Das DTK bittet zugleich, in Zukunft bei der Verbändeanhörung zu Gesetzen und Vorschriften, die die vorgenannten Themen des DTK bzw. seiner Mitglieder tangieren, beteiligt zu werden.

Stellungnahme:

Allgemeines

Das DTK begrüßt die Gesetzesinitiative des Bundesumweltministeriums, mit der insbesondere eine Vereinfachung der Zulassungsverfahren und damit eine Beschleunigung der Umsetzung sowohl von nicht-technischen als auch technischen Hochwasserschutzmaßnahmen angestrebt wird. In Anbetracht der in den vergangenen Jahren deutlich gewordenen Hochwassergefahrenlage in der Bundesrepublik liegt es im Interesse der allgemeinen Öffentlichkeit, hier schneller und auch Ressourcen schonender voran zu kommen. Es müssen dabei aber Regelungen geschaffen werden, die auch zu messbaren Effekten bzw. Fortschritten führen.

Ebenso begrüßt das DTK, dass weitere Vorschriften geschaffen werden, die zur Reduzierung des Hochwasserrisikos durch Verminderung der Überschwemmungsgefahr einerseits und durch Reduzierung des Schadenspotenzials andererseits dienen sollen.

Das DTK weist in diesem Zusammenhang auf die besondere Bedeutung des gezielten Rückhaltes von Hochwasserspitzen bzw. -volumina in Hochwasserrückhaltebecken, multifunktional genutzten Talsperren und (gesteuerten) Flutungspoldern vor allem bei großen bzw. selteneren Hochwasserereignissen hin. Allein oder vornehmlich durch Rückhalt in der Fläche ist ein effizienter und wirksamer Hochwasserschutz in unserer Kulturlandschaft nicht möglich. Nicht-technische und technische Maßnahmen des Hochwasserschutzes müssen sich stets sinnvoll ergänzen und sollten nicht in Konkurrenz zueinander stehen.

Das DTK empfiehlt abschließend, dass dem Bundesrecht nicht widersprechende, jedoch im Sinne des Hochwasserschutzgesetzes II weitergehende Regelungen in den Bundesländern bzw. Landeswassergesetzen unberührt bzw. erhalten bleiben.

Vorschläge im Einzelnen

1. Stauanlagen (Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, Stauhaltungsdämme) sind für den Hochwasserschutz außerordentlich bedeutende Anlagen. Zugleich müssen Stauanlagen selbst (auch) im Falle extremer Hochwasser sicher sein, damit von Ihnen keine zusätzliche Gefahr ausgeht. Das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes beinhaltet zurzeit keinerlei Vorschriften hinsichtlich der Sicherheit von Stauanlagen. In einzelnen Landeswassergesetzen hingegen sind diesbezügliche Regelungen enthalten, die dem Grunde nach bundesweit gelten sollten. So, wie für Abwasserbehandlungsanlagen und Wasserversorgungsanlagen geschehen, sollten auch für Stauanlagen grundlegende Anforderungen in das WHG aufgenommen werden.

Das DTK schlägt daher einen neuen § 36 a oder eine Ergänzung des § 36 um einen zweiten Absatz im WHG wie folgt vor:

„Stauanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten, die Anforderungen an die Anlagensicherheit und den Hochwasserschutz müssen gewahrt sein. Wer Stauanlagen betreibt, hat ihren ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb zu überwachen (Eigenüberwachung). Durch Rechtsverordnung der Landesregierung oder durch Entscheidung der zuständigen Behörde kann bestimmt werden, welchen Anforderungen die Eigenüberwachung regelmäßig genügen muss. Die Landesregierung kann die Ermächtigung nach Satz 3 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen. Entsprechen vorhandene Stauanlagen nicht den vorstehenden Anforderungen, so kann die zuständige Behörde die Vorlage entsprechender Nachweise und die Durchführung der erforderlichen Anpassungsmaßnahmen innerhalb angemessener Fristen anordnen.“

2. Aus gegebener Veranlassung wird die Neueinführung eines Abs.3a in § 78 seitens des DTK für sinnvoll gehalten. Hintergrund der Notwendigkeit einer derartigen Regelung sind hier bereits weit vor 1990 errichtete „Bungalows“ im Überschwemmungsgebiet der Saalekaskade in Thüringen (Bleilochtalsperre

und weitere Talsperren), die vermeintlich gegen Hochwasser „gesichert“ sein sollen - etwa durch „provisorische“ Steinschüttungen - aber trotzdem bei Hochwasser z. B. im Juni 2013 überflutet werden und wegzuschwimmen drohten bzw. Teile davon sich tatsächlich in die Talsperren begeben haben. Fälle ähnlicher Art sind denkbar.

Der Text eines neuen § 78 a könnte folgendermaßen lauten:

„Binnen drei Jahren nach der Festsetzung als Überschwemmungsgebiet prüft die zuständige Behörde, ob bereits im festgesetzten Überschwemmungsgebiet errichtete bauliche Anlagen zur Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden zurück zu bauen sind. Ein Vorhaben soll insbesondere zurückgebaut werden, wenn es

1. regelmäßig nur in Sondergebieten, die der Erholung dienen oder in Sondergebieten, die für Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe dienen, zulässig wäre und andere Möglichkeiten der planerischen Entwicklung für die Zusammenfassung in derartigen Sondergebieten bestehen oder geschaffen werden können,
2. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden zu erwarten sind,
3. der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes in erheblichen Maße nachteilig beeinflusst wird,
4. die Hochwasserrückhaltung oder der bestehende Hochwasserschutz erheblich beeinträchtigt sind und der Verlust von verloren gegangenen Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich nicht anderweitig im Gemeindegebiet ausgeglichen werden kann,
5. wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu besorgen sind, die durch andere verhältnismäßige Maßnahmen nicht in gleichem Maße vermieden werden können oder
6. die baulichen Anlagen so errichtet wurden, dass bei dem Bemessungshochwasser, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zugrunde liegt, erhebliche bauliche Schäden zu erwarten sind.

Satz 1 gilt nicht, soweit die bauliche Anlage überwiegend der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient oder wenn die bauliche Anlage im Geltungsbereich und entsprechend den Vorgaben eines den Hochwasserschutz in ausreichendem Maße berücksichtigenden Bebauungsplans hochwasserangepasst errichtet wurde. Satz 1 gilt ebenso nicht für bauliche Anlagen von Häfen und Werften sowie Anlagen der Wasserkraftnutzung. Bei Prüfung der Voraussetzungen von Nummer 2 bis 6 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft oder Anlagen Dritter zu berücksichtigen.“

3. Die Aufnahme der „überschwemmungsgefährdeten Gebiete“ in § 78 b WHG ist ein wichtiger Schritt, um den trotz Existenz von Hochwasserschutzanlagen verbleibenden Schadenspotentialen zu begegnen. Die Formulierung „Überschwemmungsgefährdete Gebiete sind Gebiete, ... die überschwemmt

werden, wenn Hochwasserschutzanlagen versagen, die vor einem Hochwasser schützen sollen, wie es statistisch einmal in 100 Jahren oder seltener zu erwarten ist“ ist nach Auffassung des DTK jedoch nicht hinreichend. Bei einer differenzierten, das jeweilige Schadenspotenzial beachtenden Bemessung von Hochwasserschutzanlagen können auch Schutzziele mit niedrigeren Jährlichkeiten gewählt werden. Auch in derartigen Fällen handelt es sich im Versagensfall um überschwemmungsgefährdete Gebiete.

Auf den statistischen Charakter der Abflussdaten für Hochwasser bestimmter Jährlichkeiten und die damit einhergehende zeitliche Variabilität dieser Größen mit entsprechenden Folgen für die Gebietsausweisung sei in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen.

4. Im Artikel 3 des Gesetzentwurfs wird § 16 Abs. 1 BNatschG so ergänzt, dass die Ökokontoregelung für Träger von (geförderten) Hochwasserschutzmaßnahmen vereinfacht wird. Das ist zu begrüßen. Aber:

In Anbetracht dessen, dass die Eingriffs- und Kompensationsregelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatschG) inzwischen zu enorm zeitraubenden und kostentreibenden (teils an Mittelverschwendung grenzenden) Faktoren (auch) bei unbestritten dem Wohl der Allgemeinheit dienenden Hochwasserschutzvorhaben (z. B. Bau von grünen Hochwasserrückhaltebecken, aber auch Deichrückverlegungen zur Auenrückgewinnung) geworden sind, sollten die diesbezüglichen Vorschriften des BNatschG im Hinblick auf eine Vereinfachung (d. h. Verfahrensbeschleunigung und Kostenentlastung) überprüft werden. So sollte z. B. über eine Ausnahmeregelung hinsichtlich des Eingriffstatbestandes bei dem öffentlichen Hochwasserschutz und der Hochwassersicherheit dienenden Vorhaben in § 14 BNatschG nachgedacht werden - ähnlich wie für land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen in Abs. 2 bereits geregelt.

Eine solche weitreichende Regelung zugunsten des Hochwasserschutzes könnte lauten:

„Maßnahmen zur Errichtung, Unterhaltung und Ertüchtigung von dem Schutz der Allgemeinheit dienenden Hochwasserschutzanlagen sowie Maßnahmen zur Gewährleistung des Hochwasserabflusses sind nicht als Eingriffe zu bewerten, soweit dabei die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Gleiches gilt für Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerökologie, zur Wiedervernässung von Auen und für natürlichen Retentionsraum wiedergewinnende Deichrückverlegungen.“

Alternativ wird vorgeschlagen und für besonders dringlich gehalten, zumindest notwendige Maßnahmen zur Unterhaltung und Ertüchtigung bereits bestehender und weiterhin benötigter Hochwasserschutzanlagen, insbesondere an Deichen, Stauhaltungsdämmen und Hochwasserrückhaltebecken, nicht als Eingriffe im naturschutzrechtlichen Sinne anzusehen.

5. Zur Beschleunigung des Planungs- und Zulassungsprozesses von Hochwasserschutzmaßnahmen sollten vorzugsweise in das Gesetz über die

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) Vorschriften aufgenommen werden, die die immerwährenden Nachforderungen bezüglich der naturschutzfachlichen Planungsunterlagen bis zum Vorliegen des Zulassungsbescheids effektiv eindämmen. Folgende Möglichkeiten werden dafür gesehen:

- Aufnahme einer stringenten Forderung nach abschließenden Festlegungen zu Untersuchungsraum und -rahmen für naturschutzfachliche Planungen in Scopingprotokollen in § 5 UVP
- Aufnahme verbindlicher Vorgaben für die Prüf- und Abwägungszeiten und insoweit verbindliche Bearbeitungszeiten für Stellungnahmen in den jeweils zuständigen Zulassungsbehörden in § 6 UVP.

Dresden, den 11. 07. 2016

gez. Sieber

Dr.-Ing. Hans-Ulrich Sieber

Deutsches TalsperrenKomitee e. V.
Präsident

Kontakt:

DTK-Geschäftsstelle
Niedersedlitzer Platz 13
01259 Dresden

geschaeftsstelle@talsperrenkomitee.de
praesident@talsperrenkomitee.de
geschaeftsfuehrer@talsperrenkomitee.de

Telefon: 0351-33948077